

sichern, daß alle zum Einsatz gelangenden Kräfte abgestimmt auf der rechtlichen Grundlage handeln, mit der ausgehend von den politisch-operativen Lagebedingungen durch die Untersuchungsarbeit ein hoher Beitrag bei der Verwirklichung der Gesamtaufgabenstellung des MfS erreicht wird.

Ausgehend von den oben genannten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender bzw./und der Zerschlagung von unmittelbar stattfindenden öffentlichkeitswirksamen Aktionen durch mehrere Personen bzw, Personengruppen ergeben sich folgende grundsätzliche Gestaltungserfordernisse für die politisch-operative Tätigkeit der Zuführungskräfte und der Kräfte im Zuführungspunkt: ¶

- 1, Das Ergreifen von Personen auf frischer Tat und ihre vorläufige Festnahme gemäß § 125 (1) StPO.

Da die vorläufige Festnahme gemäß § 125 (1) StPO verlangt, daß eine Person bei der Vorbereitung oder Ausführung einer Straftat oder bei der Beteiligung daran am Tatort oder in unmittelbarer Nähe angetroffen werden oder sich auf der Flucht vor den Verfolgern befinden muß, können vorläufige Festnahmen nur dann erfolgen, wenn eine Person die Straftat unmittelbar ausführt, also auf "frischer Tat" angetroffen wird. Das ist in der Regel nur an von jedermann zugänglichen Orten möglich. Personen, die sich auf dem Weg zu einer z. B. Zusammenrottung befinden bzw. an einer solchen teilnehmen, handeln stets im Sinne "frische Tat" und können gemäß § 125 (1) StPO vorläufig festgenommen werden, wenn die objektiven und beweisbaren Umstände des Handelns auf die Verletzung eines gesetzlichen Straftatbestandes hindeuten. Das gleiche gilt für Personen, die sich bei der Aufklärung einer Zusammenrottung durch Flucht der vorläufigen Festnahme zu entziehen versuchen. ¹

¹ siehe Anlage 5